

[illegible]

- V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Gemeindewahl/Kreiswahl/Ortsbeiratswahl/Ausländerbeiratswahl³⁾ wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Wahlleiterin/Wahlleiter, Anschrift

Wahlleiter der Stadt Heringen (Werra), Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra)

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Heringen (Werra), 23.03.2026

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Unterschrift

gez. Adam (Wahlleiter)

1) Für weitere Parteien oder Wählergruppen bzw. Bewerberinnen oder Bewerber zusätzliche Blätter verwenden.

2) Bei Mehrheitswahl streichen.

3) Nicht Zutreffendes streichen.